

Auszug aus der MDS-Kurzstellungnahme zur Annerkennungsfähigkeit von Studienabschlüssen der BSA-Privaten Berufsakademie GmbH nach § 20 Abs. 1 SGB V

- **Fitnessökonom (Diplom- und Bachelor of Arts)**
- **Gesundheitsmanager (Diplom- und Bachelor of Arts)**

November 2006

1. Fragestellung und Auftrag

Mit Schreiben vom 19. Juni 2006 beauftragte der IKK Bundesverband für die Arbeitsgemeinschaft PräventionsreferentInnen der Spik den MDS, die Berufs- und Studienabschlüsse der BSA-Privaten Berufsakademie „Diplom-Fitnessökonom“ und „Diplom-Gesundheits-Manager“ hinsichtlich ihrer Anerkennungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 SGB V zu überprüfen. Die Überprüfung umfasst die Durchsicht der Curricula der Ausbildungsgänge im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit mit den im GKV-Leitfaden beispielhaft aufgeführten – und damit von der GKV anerkannten – Ausbildungen sowie Literatur- und Internetrecherchen. Im Jahr 2006 stellte die BSA-Private Berufsakademie die Diplom-Studiengänge „Fitnessökonom“ und „Gesundheitsmanager“ auf Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts um.

Die bereits angefangenen Diplom-Studiengänge werden, nachdem sie ausgelaufen sind, nicht weiter angeboten. So wurden nach Absprache mit dem IKK BV die genannten Bachelor-Abschlüsse mit in die Überprüfung der BSA-Abschlüsse einbezogen.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen werden entsprechend dem Auftrag in vorliegender Kurzstellungnahme abgebildet.

3.3 Gleichstellung mit Studienabschlüssen an Hochschulen und Vergleichbarkeit mit staatlich anerkannten Berufsabschlüssen

Bachelor of Arts:

Nach dem Gesetz Nr. 1572 zur Änderung des Saarländischen Berufsakademiegesetzes (Saarl. BakadG) sind Abschlüsse von akkreditierten Bachelor-Ausbildungsgängen an Berufsakademien hochschulrechtlich den Bachelor-Abschlüssen an Hochschulen gleichgestellt (§ 4a Abs. 2 Saarl. BakadG).

Beim Bachelor of Arts in „Fitnessökonomie“ erfolgte die Akkreditierung über die FIBBA (Foundation for International Business Administration Accreditation; Bescheid vom 26. September 2005). Die Studieninhalte sind mit denen des Diplom-Sportlehrers und Diplom-Sportwissenschaftlers vergleichbar. Sie lassen die im Leitfaden geforderten expliziten Bausteine Gesundheit/ Gesundheitssport erkennen.

Die Akkreditierung des Bachelor of Arts in „Gesundheitsmanagement“ erfolgte über die AHPGS (Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V.). Die Studieninhalte lassen sich mit einem sportwissenschaftlichen Studium vergleichen, das einen expliziten Baustein Gesundheit/ Gesundheitssport enthält.

3.4 Einschätzung des MDS zur Anerkennungsfähigkeit der Abschlüsse nach § 20 Abs. 1 SGB V

Bei den Diplom- und Bachelor-Studiengängen zum „Fitnessökonom“ und „Gesundheitsmanager“ handelt es sich um staatlich anerkannte Studiengänge. Dabei stellen die Diplom-

Studiengänge eine Berufsausbildung dar, bei der der Absolvent die fachgebundene Hochschulreife erwirbt. Die Inhalte der Diplom-Studiengänge entsprechen denen der Bachelor-Studiengänge. Die Abschlüsse Bachelor of Arts der BSA-Privaten sind den Bachelor-Abschlüssen an Hochschulen gleichgestellt.

Aufgrund der jeweils gleichen Inhalte der Diplom- und Bachelor-Studiengänge „Fitnessökonom“ und „Gesundheitsmanager“ stuft das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft (MBKW) die Diplom-Abschlüsse als vergleichbar an. Es hat lediglich formal aufgrund der Regelungen des Berufsakademiegesetzes nicht die gleichen Berechtigungen erhalten. Dabei sei der von den Krankenkassen geforderte „Bewegungsbezug“ der Ausbildung in den Studieninhalten enthalten. Das MBKW begrüßt eine Aufnahme der Berufsausbildungen der BSA in den Katalog der hinreichenden Grundqualifikationen für die einschlägigen Präventionsfelder des § 20 SGB V ausdrücklich (Schreiben vom 26.10.06). Dieser Einschätzung schließt sich der MDS an und wertet die Diplom- und Bachelor-Abschlüsse als anererkennungsfähige Ausbildungsberufe nach § 20 Abs. 1 SGB V ein.

3.5 Zusammenfassende Schlussfolgerung

- Beim Studienabschluss „**Diplom-Fitnessökonom**“ handelt es sich um eine Berufsausbildung mit Qualifizierung zur fachgebundenen Hochschulreife. Aufgrund von Studieninhalten und Ausbildungsdauer ist der Studienabschluss laut Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland auch im Bereich der Prävention und Gesundheitsfürsorge staatlich anerkannt. Die Studieninhalte sind mit denen des Diplom-Sportlehrers und Diplom-Sportwissenschaftlers vergleichbar. Ein expliziter Baustein Gesundheit/Gesundheitssport ist im Curriculum erkennbar. Damit stellt der Diplom-Fitnessökonom einen anererkennungsfähigen Beruf nach § 20 Abs. 1 SGB V dar.
- Der **Bachelor of Arts in Fitnessökonomie** ist staatlich anerkannt und hochschulrechtlich den Bachelor-Abschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Aufgrund der Studieninhalte lässt er sich mit dem Diplom-Sportwissenschaftler und Diplom-Sportlehrer vergleichen und ist daher nach § 20 Abs. 1 SGB V anererkennungsfähig.
- Der Studienabschluss „**Diplom-Gesundheitsmanager**“ wird durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland u. a. aufgrund der Studieninhalte im Bereich der Prävention und Gesundheitsfürsorge staatlich anerkannt. Es handelt sich formal um eine Berufsausbildung mit Qualifizierung zur fachgebundenen Hochschulreife. Die Studieninhalte entsprechen denen des Bachelor-Abschlusses in Gesundheitsmanagement und sind daher mit den Studieninhalten eines Diplom-Sportwissenschaftlers bzw. Diplom-Sportlehrers vergleichbar. Ein expliziter Baustein Gesundheit ist im Curriculum erkennbar. Dieser Abschluss stellt daher eine anererkennungsfähige Anbieterqualifikation nach § 20 Abs. 1 SGB V dar.
- Beim Studienabschluss **Bachelor of Arts in Gesundheitsmanagement** handelt es sich um einen staatlich anerkannten und dem Hochschul-Bachelor gleichgestellten Studienabschluss. Er enthält explizite gesundheitsbezogene Inhalte und ist daher mit einem sportwissenschaftlichen Studium, das einen expliziten Baustein Gesundheit/ Gesundheitssport und/oder Sporttherapie enthält, vergleichbar. Damit stellt auch dieser Abschluss eine anererkennungsfähige Anbieterqualifikation nach § 20 Abs. 1 SGB V dar.

Quelle: MDS-Kurzstellungnahme zur Annerkennungsfähigkeit von Studienabschlüssen der BSA-Privaten Berufsakademie GmbH nach § 20 Abs. 1 SGB V, November 2006